

# ***Baugesuchszentrale***



## ***Kriterien für die Vernehmlassung von Baugesuchen entlang von Bahngrundstücken***

14.08.2018

Abteilung Zentrale Dienste, ARE TG

## Gesetzliche Grundlage

- Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf Artikel 18m des Eisenbahngesetzes (EBG, SR 742.101).

## Grundsätzliches

- Alle Eingriffe und Arbeiten in der Nähe von Bahnarealen bzw. von Bahnanlagen unterliegen der Bewilligungspflicht durch den jeweiligen Bahnbetreiber. Davon betroffen sind Bau-, Abriss-, Umbau- und Renovationsprojekte an Gebäuden, Verlegung von Leitungen, Kabeln und Kanalisationen neben oder unter den Gleisen, Errichten von Mobiltelefonantennen, Ausrüstungen (technischer Schrank usw.) und Zäunen, Pflanzen von Bäumen usw. mit oder ohne Plangenehmigungsverfahren und unabhängig davon, ob das fragliche Vorhaben im Sinne der §§ 98 & 99 Planungs- und Baugesetz (PBG, RB 700) der Baubewilligungspflicht unterliegen oder nicht.
- Sowohl mit als auch ohne Planaufgabe dürfen die Bauarbeiten erst nach Bewilligung durch den jeweiligen Bahnbetreiber aufgenommen werden. Grund dafür ist die Betriebssicherheit.

---

## Kriterien für die Vernehmlassung bei der SBB / Thurbo

### Bauvorhaben inner- und ausserhalb der Bauzonen

- Alle Bauvorhaben, die in einem +/- 50 m breiten Korridor entlang der massgebenden Eisenbahn-Gleisachse zu liegen kommen (vgl. dazu auch: [www.sbb.ch/18m](http://www.sbb.ch/18m))
- Die SBB vertritt die Thurbo in dieser Thematik.

## Kriterien für die Vernehmlassung bei der SOB und der FW-Bahn

### Bauvorhaben inner- und ausserhalb der Bauzonen

- Alle Bauvorhaben, die in einem +/- 25 m breiten Korridor entlang der massgebenden Eisenbahn-Gleisachse zu liegen kommen.

## Verfahrensablauf

<b>Bauvorhaben innerhalb Bauzonen</b>	<b>Bauvorhaben ausserhalb Bauzonen</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Entspricht ein Bauvorhaben den vorgängig definierten Kriterien, so kann das Baugesuch durch die Gemeinde direkt dem zuständigen Bahnbetreiber eingereicht werden.</li><li>• Bedarf das Bauvorhaben weiterer Bewilligungen oder Stellungnahmen kantonalen Behörden im Sinne von § 52 PBV und ist dementsprechend der Baugesuchszentrale (BGZ) einzureichen, übernimmt die BGZ auf Wunsch der Gemeinde die Zustellung an den Bahnbetreiber. Dies ist auf dem Baugesuchformular auf Seite 4 zwingend unter «Stellungnahme Gemeindebehörde» zu vermerken.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Entspricht ein Bauvorhaben den vorgängig definierten Kriterien, ist das Amt für Raumentwicklung (ARE) zwingend auf die Stellungnahme der Bahnbetreiber angewiesen.</li><li>• Die Gemeinde kann das Baugesuch direkt dem zuständigen Bahnbetreiber einreichen und dafür besorgt sein, dass dem ARE dessen Stellungnahme zur Kenntnis gebracht wird, oder aber darauf verzichten. Dann wird das ARE selbständig den Bahnbetreiber zur Stellungnahme auffordern. Ein Vermerk auf dem Baugesuchformular auf Seite 4 unter «Stellungnahme Gemeindebehörde» ist nicht notwendig.</li></ul>

---

## Kontaktadressen I

SBB	Schweizerische Bundesbahnen AG Immobilien – Immobilienrechte Vulkanplatz 11 8048 Zürich Tel. +41 51 285 02 91 E-Mail: <a href="mailto:immobilienrechte.ost@sbb.ch">immobilienrechte.ost@sbb.ch</a>
SOB	Schweizerische Südostbahn AG Geschäftsbereich Infrastruktur Fachverantwortlicher Bauten Stationsstrasse 52 8833 Samstagern Tel. +41 58 580 72 53 E-Mail: <a href="mailto:andreas.thoma@sob.ch">andreas.thoma@sob.ch</a>

---

## Kontaktadressen II

FW-Bahn	Frauenfeld-Wil-Bahn AG Abteilung Infrastruktur St. Gallerstrasse 53 9101 Herisau Tel. +41 71 354 50 60 E-Mail: <a href="mailto:daniel.lenggenhager@appenzellerbahnen.ch">daniel.lenggenhager@appenzellerbahnen.ch</a>
Baugesuchszentrale	Kanton Thurgau Amt für Raumentwicklung Baugesuchszentrale Verwaltungsgebäude Promenade 8510 Frauenfeld Tel. +41 58 345 6250 E-Mail: <a href="mailto:baugesuchszentrale.are@tg.ch">baugesuchszentrale.are@tg.ch</a>